

Titel der Drucksache:

Zuständigkeitsverteilung Oberbürgermeister -  
Stadtrat

Drucksache

**1212/24**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	25.07.2024	nicht öffentlich
Hauptausschuss	13.08.2024	öffentlich
Stadtrat	14.08.2024	öffentlich

## Informationen aus der Verwaltung

### Sachverhalt

#### 1. Rechtslage

Grundsätzlich beschließt der Stadtrat nach § 22 Absatz 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über **Aufgaben des eigenen Wirkungskreises**, soweit nicht die Beschlussfassung durch Regelung in der Geschäftsordnung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (§ 26 Absatz 1 ThürKO) oder der (Ober-)Bürgermeister nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO zuständig ist.

Von diesen Aufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Verantwortung die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO. Eine Konkretisierung des Begriffs der „laufenden Angelegenheiten“ nimmt § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung vor. Abgesehen von den singulären Wertgrenzen im Einzelfall bestimmt die Hauptsatzung als grobes Raster für laufende Angelegenheiten als Wertgrenze 250.000 €; damit wird das Befassungsrecht des Stadtrates nach § 22 Absatz 3 ThürKO grundsätzlich erst oberhalb der genannten Wertgrenze eröffnet.

Wird dagegen die Gemeinde durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet, bestimmte öffentliche Aufgaben des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erfüllen, handelt es sich um **Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises**. Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 ThürKO.

Für die Umsetzung der Stadtratsbeschlüsse ist der Oberbürgermeister zuständig (§ 29 Abs. 1 S. 2

ThürKO).

Dem Stadtrat wiederum obliegt es, die Ausführung der durch ihn gefassten Beschlüsse zu überwachen; Grundlage bildet § 22 Abs. 3 S. 2 ThürKO. **Keine** Überwachungsbefugnis besteht jedoch in Bezug auf die dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten und solche des übertragenen Wirkungsbereiches.

## **2. Entscheidungsvorlagen/Sach-Anträge zu Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs bzw. zu laufenden Angelegenheiten**

### ***2.1 Anträge im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches***

Stellt eine Fraktion oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder einen Antrag auf Befassung zu einer Angelegenheit, die dem übertragenen Wirkungsbereich zuzuordnen ist, so ist das Vorprüfungsrecht des Oberbürgermeisters im Vorfeld der Aufnahme in die jeweilige Tagesordnung auf die Beachtung des formellen Verfahrens beschränkt (sog. formelles Vorprüfungsrecht; vgl. hierzu Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gera vom 18.06.2020 (Anlage1) und Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 08.02.2022 (Anlage 2)). Es erfolgt also im Regelfall nur eine Prüfung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Frage: Wurden die formellen Kriterien (Urschriftlichkeit, Zuordnung eines Sachverhaltes zu einer Drucksache, die Gegenstand der Tagesordnung werden kann nach § 8 der Geschäftsordnung) eingehalten?

Eins sog. materielles Vorprüfungsrecht – also die Zurückweisung eines Antrages, weil der Stadtrat für die Behandlung nicht zuständig ist – steht dem Oberbürgermeister nicht zu. Ein (formal) ordnungsgemäß eingereichter Antrag ist also auf die Tagesordnung zu setzen.

Für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass ein Begehren zur Aufnahme in die Tagesordnung offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist, kann dieser Grundsatz durchbrochen werden.

Zu Angelegenheiten der Tagesordnung erfolgt eine verwaltungsinterne Prüfung, die im Regelfall mit einer entsprechenden Stellungnahme des Fachamtes zur rechtlichen, finanziellen und personellen Zulässigkeit bzw. Umsetzbarkeit der beantragten Maßnahme endet. Wird in der Stellungnahme festgestellt, dass es sich bei der zu beschließenden Maßnahme um eine des übertragenen Wirkungsbereiches handelt, erfolgt (erneut verwaltungsintern) die Einbeziehung des Rechtsamtes.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme, die im Regelfall der Drucksache als Anlage beigelegt wird, steht es dem/den Einreicher(n) frei, den Antrag vor Sitzungsbeginn zurückzuziehen.

#### **2.1.1 Ablauf während der Sitzung**

Wenn der Antrag nicht durch den/die Einreicher vor der Sitzung zurückgezogen wird, wird im Rahmen des Punktes „Änderungen zur Tagesordnung“ der Oberbürgermeister o. V. i. A. mit Verweis auf die Stellungnahme zur Drucksache einen Antrag auf Vertagung stellen, da der Stadtrat/Ausschuss für die Entscheidung in der Angelegenheit nicht zuständig ist. Der Antrag lautet (sinngemäß): *„Der Tagesordnungspunkt X.XX, Drucksache nnnn/II wird vertagt, da es sich bei der Angelegenheit um eine solche des übertragenen Wirkungsbereiches handelt, für die eine*

*Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft nicht besteht.“*

Die Sitzungsleitung wird dem/den Antragsteller(n) die Möglichkeit geben, gegen den Antrag zu sprechen und seine bzw. ihre Auffassung in Bezug auf die Zuständigkeit des Gremiums darzulegen.

Wenn nun der Antragsteller (Oberbürgermeister o. V. i. A.) für den Antrag (auf Vertagung) und der Einreicher ggfls. gegen den Antrag auf Vertagung gesprochen hat, wird der Antrag abgestimmt.

Folgt die Mehrheit des Stadtrates/Ausschusses dem Antrag des Oberbürgermeisters, ist dieser Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen und wird nicht aufgerufen.

Folgt jedoch die Mehrheit des Stadtrates/Ausschusses dem Antrag des Oberbürgermeisters **nicht**, würde der Beschluss des Stadtrates/Ausschusses indirekt lauten: „Der Stadtrat (Ausschuss) wünscht eine Befassung mit der Angelegenheit.“ Da der Stadtrat (Ausschuss) – ausweislich der Stellungnahme zur Drucksache – für die Angelegenheit nicht zuständig ist, hat der Oberbürgermeister o. V. i. A. diesen Beschluss („Es wird nicht vertagt und der Stadtrat (Ausschuss) wünscht eine Befassung mit der Angelegenheit“), sofort – in der Sitzung des Stadtrates (Ausschusses) – zu beanstanden. Die Folge davon ist, dass der Vollzug dieses Beschlusses sofort ausgesetzt ist. Eine Behandlung des Tagesordnungspunktes in der Sitzung kann nicht erfolgen.

### **2.1.2 weitere Behandlung der Drucksache**

Eine erneute Aufnahme der Angelegenheit in die Tagesordnung erfolgt nur dann, wenn mit dem Antrag auf erneute Behandlung schriftlich neue stichhaltige Argumente vorgelegt werden, die eine Zuständigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 GeschO).

*Unabhängig vom oben dargestellten Prozedere wird seitens der Verwaltung angeregt, den Geschäftsordnungsanträgen in § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung einen Antrag auf „Absetzung eines Tagesordnungspunktes wegen Unzuständigkeit“ aufzunehmen.*

### **2.2 Anträge zu Sachverhalten der laufenden Verwaltung**

Bei laufenden Angelegenheit der Verwaltung, die wie unter Ziff. 1 dargelegt, ebenfalls allein durch den Oberbürgermeister erledigt werden, wird genauso verfahren, wie unter Ziff. 2.1.1 ausgeführt.

### **3. Anfragen zu Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs bzw. zu laufenden Angelegenheiten – zukünftiges Verfahren**

Wie unter Ziff. 1 ausgeführt, obliegt es dem Stadtrat, die Ausführung der durch ihn gefassten Beschlüsse zu überwachen; Grundlage bildet § 22 Abs. 3 S. 2 ThürKO. **Keine** Überwachungsbefugnis besteht jedoch dem Grunde nach in Bezug auf die dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten und solche des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen grundsätzlich keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder bzw. Ortsteilbürgermeister bei derartigen Angelegenheiten. Werden also Anfragen nach § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu laufenden Angelegenheiten bzw. Sachverhalte im übertragenen

Wirkungsbereich gestellt, erfolgt der Hinweis auf die Unzuständigkeit des Stadtratsmitgliedes bzw. Ortsteilbürgermeisters für die Fragestellung in einem vorgegebenen Muster (Anlage 3). **Eine Beantwortung wird jedoch zukünftig erfolgen**, auch wenn dazu keine rechtliche Verpflichtung gegeben ist.

Die in der Angelegenheit in der vergangenen Wahlperiode ergangene Informations-Drucksache 0602/22 wird hiermit zurückgezogen.

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gera vom 18.06.2020

Anlage 2 - Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 08.02.2022 – Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung

Anlage 3 - Muster Antwortentwurf zu Anfragen übertragener Wirkungskreis/lfd. Angelegenheit

Anlage 4 - Muster Stellungnahme zu Anträgen übertragener Wirkungskreis/lfd. Angelegenheit

23.07.2024, gez. Kühnert

Datum, Unterschrift; komm. Leiterin Bereich OB